

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

**GS Hanstedt  
Frau Gall**

**Buchholzer Str. 54  
21271 Hanstedt**

Auskunft erteilt: Stabsstelle Pandemie  
Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)

Tel. Durchwahl: 04171 693- 372

Fax: 04171 693 -174

E-Mail: 53pandemie@LKHamburg.de

Mein Zeichen: 01 – Pandemie/ Sammelverfügung

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 24. März 2021

**-Diese Quarantäneverfügung dient gleichzeitig als Arbeitgeberbescheinigung-  
Anordnung von Schutzmaßnahmen (§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz – IfSG) Sammelverfügung  
Zur weiteren Bekanntgabe an die Eltern der Klassen 3a und 4a und Lehrkräften**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte und Lehrkräfte der Klassen 3a und 4a der o.g. Schule.

Ich verlängere meine Anordnung vom 23.03.2021. Ihr Kind bzw. Sie hatten in dem Zeitraum 17.03.2021 – 19.03.2021 relevanten Kontakt zu einer zwischenzeitlich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person, weshalb ich Sie zunächst unter Quarantäne gesetzt habe. Hiermit ordne ich folgende Schutzmaßnahmen an:

1. Häusliche Absonderung vom **23.03.2021** bis einschließlich **02.04.2021** (Quarantäne, § 30 IfSG). **Die Quarantäne endet mit Ablauf dieser Frist. Es bedarf keiner gesonderten Aufhebung!**
2. Sollte in diesem Zusammenhang ggfs. ein Krankenhausaufenthalt notwendig werden, bleibt der Zeitraum der angeordneten Absonderung bestehen.
3. Beobachtung durch das Gesundheitsamt/ Stabsstelle Pandemie (§ 29 IfSG).

Hinsichtlich der oben genannten Maßnahmen gilt die sofortige Vollziehung [§ 28 Absatz 3, § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen meine Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

Aus den Telefonaten mit der positiv getesteten Person bzw. deren/dessen Sorgeberechtigten **sowie der Schulleitung** hat sich ergeben, dass Sie bzw. Ihr Kind Kontakt zu einer mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person hatten. Sie bzw. Ihr Kind sind/ist als ansteckungs- und/oder krankheitsverdächtige Person/en der Kategorie 1 (laut der Definition des Robert Koch-Instituts) einzustufen. Es ist erforderlich die Entwicklung und die Verbreitung der Krankheitserreger zu verhindern bzw. unter Kontrolle zu halten. Aus diesem Grund trifft das Gesundheitsamt/ die Stabsstelle Pandemie die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG).

**Landkreis Harburg**  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel. 04171 693-0

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**

**Parkplätze**  
Schloßring 12  
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



**Hinweise (diese beziehen sich auf alle betroffenen Personen):**

**Zu 1. Häusliche Absonderung (Quarantäne, § 30 IfSG)**

Um die Verbreitung der Krankheitserreger ausschließen zu können, ist eine häusliche Absonderung Ihrer Person/ Ihres Kindes erforderlich. Insbesondere bedeutet das, dass

- Sie/ Ihr Kind Ihre Wohnung bzw. Ihren Haushalt nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes/ Stabsstelle Pandemie verlassen dürfen,
- der Empfang von Besuchern untersagt ist und
- der Kontakt zu weiteren Haushaltsmitgliedern auf das Notwendigste zu beschränken ist. Zudem sind die vom Robert Koch Institut empfohlenen Hygieneregeln zu befolgen.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und sowie weitergehende Informationen zu Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter:

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut), sowie

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

**Zu 3. Beobachtung durch das Gesundheitsamt/ Stabsstelle Pandemie (§ 29 IfSG)**

Sie/Ihr Kind sind/ist für die Dauer Ihrer Quarantäne verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes/ der Stabsstelle Pandemie zu dulden und den Anordnungen Folge zu leisten. Des Weiteren haben Sie den Beauftragten zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle Umstände, die Ihren Gesundheitszustand betreffen, Auskunft zu geben.

**Sollte/n Sie/ Ihr Kind Symptome entwickeln, benachrichtigen Sie das Gesundheitsamt/ die Stabsstelle Pandemie des Landkreises Harburg umgehend telefonisch unter 04171 693 372 oder per E-Mail: [53pandemie@LKHamburg.de](mailto:53pandemie@LKHamburg.de).**

Für den Fall, dass Sie/ Ihr Kind **ärztliche Hilfe** benötigen sollte/n, informieren Sie bitte **zwingend vorab** das medizinische Personal darüber, dass Sie/Ihr Kind Kontaktperson einer mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person sind/ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie meine Anordnungen auch befolgen müssen, wenn Klage erhoben wird. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Maack

Dieses Schreiben ist auch ohne eine Unterschrift wirksam.